

18. JANUAR 2024 // NR 05/24

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

## Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. November 2023 die vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 15. Februar 2022 (Leuphana Gazette Nr. 40/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am 29. November 2023 genehmigt.

#### **ABSCHNITT I**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Abs. 13 wird die Angabe "Masterarbeiten," gestrichen.
- 2. In § 10 Abs. 5 wird die Angabe "Absatz 5" durch "Satz 1" ersetzt.
- 3. § 13 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
  - "Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei mittels Hochladen im Hochschulinformationssystem einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Die\*der Prüfende entscheidet, ob die Masterarbeit zusätzlich zur elektronischen Form als gedrucktes Exemplar bei der\*dem Prüfenden einzureichen ist. Die Form der Einreichung (elektronisch und ggf. schriftlich) und die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich bekanntgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 7 Abs. 14, Abs. 15 und Abs. 16 sind anwendbar."
- 4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  Die Angabe "einmal" durch "zweimal" ersetzt und Satz 2 gestrichen.
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
    - "(2) Für die Verleihung des Mastergrades sind gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen, unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses, in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen." Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

- b) In Abs. 3 neu Satz 1 wird die Angabe "zuzüglich der entsprechenden Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen" gestrichen und folgender Satz 2 neu eingefügt: "Hat die\*der Studierende noch entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen zu erfüllen, verlängert sich die Frist aus Satz 1 um jeweils ein Semester bei bis zu fehlenden 20 CP."
- 6. § 21 wird wie folgt geändert: Die Angabe "§ 15 Abs. 2" wird durch "§ 15 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

#### **ABSCHNITT II**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

### Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 08/20 vom 16. Januar 2020), der
- zweiten Änderung vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020),
- dritten Änderung vom 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 40/23 vom 13. April 2023) und der
- vierten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 05/24 vom 15. Januar 2024)
   bekannt.

#### § 1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. In der Rahmenprüfungsordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in Fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Im allgemeinen weiterbildenden Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt. Bei den berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen sind diese Prozesse auf ein konkretes Berufsbild ausgerichtet.
- (2) Das Masterstudium fördert unter anderem den Erwerb komplementärer (Management-) Kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das allgemein weiterbildende Masterstudium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor. Das berufsspezifisch weiterbildende Masterstudium bereitet auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

#### § 3 Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden Fachspezifischen Anlagen verliehen.

#### § 4 Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den Fachspezifischen Anlagen. Anlage 6 regelt für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge den Aufbau und
  die Inhalte des Komplementärmoduls "Gesellschaft und Verantwortung". Die Anlage 6 gilt nicht für englischsprachige Studiengänge. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur
  Struktur des Studiengangs und der Module festgelegt werden. Ein Modul muss jedoch in der Regel mit mindestens 5 CP bewertet werden.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 CP bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

Für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge:

- a) Komplementärmodul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,
- b) Komplementärmodul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
- c) Komplementärmodul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
- d) Fachbezogene Module: mindestens 30 CP.
- e) Masterarbeit: mindestens 15 CP.

Für die englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengänge können die Komplementärmodule unter a) und b) entfallen. Näheres dazu regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

Für die berufsspezifischen Studiengänge:

- a) Fachbezogene Module: mindestens 50 Prozent des Gesamtworkloads,
- b) Komplementärmodule oder Module mit komplementären Inhalten zu den Themen: "Person und Interaktion", "Organisation und Veränderung" und/oder "Gesellschaft und Verantwortung": insgesamt mindestens 10 Prozent des Gesamtworkloads abzüglich des Umfangs der Masterarbeit. Eine Integration der komplementären Inhalte in Fachmodule ist möglich.
- c) Masterarbeit: mindestens 15 CP.
- (4) Die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module und komplementären Module. Bei englischsprachigen Studiengängen regeln die Fachspezifischen Anlagen zudem die Inhalte des Komplementärmoduls Gesellschaft und Verantwortung.
- (5) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den Fachspezifischen Anlagen.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen in den Studiengängen sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres ist in den Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

#### § 4a Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

#### § 4b Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt. <sup>2</sup>Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben bzw. ist bei einem Online-Studiengangsformat vorgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
  - a) Audio- und Videodaten sowie
  - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. Die Audio- und Videodaten dürfen darüber hinaus auch gespeichert und den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugriffsgeschützt auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf exklusiv bereitgestellt werden. Den Teilnehmenden sind im Falle einer Aufnahme im Videokonferenzsystem vorab zu informieren. Sie können frei entscheiden, ob sie ihre Kamera oder ihr Mikrofon anschalten oder ihren Namen im Videokonferenzsystem anonymisieren. Wird eine Aufzeichnung vorgenommen, ist den Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltungseinheit die Möglichkeit zu geben Fragen zu stellen, ohne dass diese aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen werden auf der Videoplattform der Hochschule gespeichert und über eine Schnittstelle auf der Lernplattform zugänglich gemacht. Nach Ablauf des Curriculums (Regelstudienzeit) kann auf die auf der Videoplattform eingebundenen Aufnahmen nicht mehr zugegriffen werden. Die Löschung der Aufnahmen erfolgt anschließend unverzüglich.

- (3) <sup>1</sup>Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
  - a) (Account-) Namen,
  - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten
  - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
    - 1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
    - 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und

- 3. im Kontext des berufsbegleitenden Studiums mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Studierenden, in dem der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff auf die Daten und Inhalte zu einer umfassenden Teilhabe an der Lehre dazugehört, und
- 4. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- <sup>2</sup>Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen bzw. Teilen von Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 2 und 3 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
  - 3 Mitglieder der Hochschullehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,
  - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
  - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Professional School angehören soll.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer über die Entwicklung der Studiengänge, hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. Die\*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie\*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (12) Die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wird in schriftlicher Form bekannt gegeben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (13) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Prüfungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 bis 12 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

#### § 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsberechtigt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung. Dies gilt nicht für Prüfende der Masterarbeit, die nicht über die formale Prüfungsqualifikation gem. § 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetzes (HRG) verfügen. Sie werden durch den Prüfungsausschuss als Prüfende bestellt, wenn sie kraft ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation und Erfahrung in der Lage sind, die jeweilige Masterarbeit eigenverantwortlich sachgerecht und fachangemessen zu beurteilen. Vor seiner Entscheidung holt der Prüfungsausschuss das Votum der jeweiligen Studiengangsleitung oder einer sonstigen fachkundigen Person aus dem Studiengang ein. Der Prüfungsausschuss kann diese Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die\*den Prüfungsausschussvorsitzende\*n oder deren\*dessen Vertretung delegieren.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern festgelegt werden.

#### § 7 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls mit Ausnahme des Mastermoduls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung eine Reflexion vorsieht. Näheres regeln die Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung. Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
  - 1. Klausur
  - 2. Mündliche Prüfung
  - 3. Referat
  - 4. Hausarbeit
  - 5. Projektarbeit
  - 6. Portfolioprüfung
  - 7. Berufspraktische Übung
  - 8. Praxisbericht
  - 9. Kolloquium
  - 10. Remote-Klausur
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben. Eine mündliche Prüfung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die "Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School". Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag. Der mündliche Vortrag der Prüfungsleistung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Referaten regelt die "Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School". Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.

- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer Fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (7) Durch Projektarbeiten werden ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den Fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen. Eine berufspraktische Übung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten berufspraktischen Übungen regelt die "Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School". Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (10) In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes Praxisprojekt oder ein wahrgenommenes berufspraktisches Studienelement selbstständig dargestellt und reflektiert. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (11) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Die zu prüfende Person soll dabei nachweisen, dass sie das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet. Ein Kolloquium kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Kolloquien regelt die "Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School". Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (12) Eine Remote-Klausur ist eine Klausur im Sinne des Abs. 3, die online durchgeführt wird ohne die Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein. Bei der Remote-Klausur unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Remote-Klausuren regelt die "Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School".
- (13) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer Klausuren und Remote-Klausuren können auch nur in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei eigereicht werden. Über die Einreichungsform entscheidet die\*der Prüfende. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt über die von der Leuphana bereitgestellten Lernplattform. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Iden-

11

tifizierungsmerkmale der Prüflinge (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Dabei gewährleistet
die\*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen, welche aus den
Uploadinformationen zum Zeitpunkt und der einreichenden Person hervorgehen. Der Upload erfolgt in einem
geschützten Bereich, auf den andere Studierende nicht zugreifen können. Die Form der Einreichung (schriftlich
oder elektronisch) wird auf der Lernplattform zu Beginn des Semesters vorab verbindlich bekanntgegeben.

(14) <sup>1</sup>In allen schriftlichen Prüfungsleistungen oder in elektronischer Form eingereichten Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. <sup>2</sup>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. <sup>3</sup>Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

<sup>4</sup>Die Arbeit muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit unbeschadet der Anonymisierung gem.
   Abs. 13 Satz 11 inhaltlich übereinstimmen.

<sup>5</sup>In der Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über die Lernplattform und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 über das Hochschulinformationssystem. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(15) <sup>1</sup>Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 2 außer Klausuren sowie alle elektronisch eingereichten Arbeiten gemäß Abs. 14, außer Remote-Klausuren, sind auf Aufforderung der\*des Prüfenden zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über die Lernplattform einzureichen. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser\*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. <sup>3</sup>Die Verfasser\*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. <sup>4</sup>Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter

- Webdienst zu verwenden. <sup>5</sup>Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.
- (16) Die Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und auch getrennt bewerten lassen. Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.
- (17) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Zeitpunktes bzw. des Zeitraums für die Abnahme von Klausuren sowie die Ausgabeund Abgabezeitpunkte für die übrigen Prüfungsleistungen davon ausgenommen ist die Bestimmung der Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für Masterarbeiten an die Studiengänge bzw. für das zentrale Komplementärmodul "Gesellschaft und Verantwortung" an die Professional School delegieren.
- (18) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.
- (19) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Studienund Prüfungsleistungen festgelegt werden.

#### § 7a Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Möchten Schwangere/Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzu-

reichen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

#### § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den Komplementärmodulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.
- (5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil

- des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.
- (6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 ausgenommen.
- (7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (9) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid.
- (10) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen abweichende bzw. ergänzende Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

#### § 8a Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Das Studienangebot zum zusätzlicher CP-Erwerb ergibt sich insbesondere aus der Anlage 7 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg. Der Prüfungsausschuss koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

#### § 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte der nachfolgenden Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 - 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet haben. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage. Weist die Fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend. Ein Modul ist ebenfalls bestanden, wenn im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet wurde. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens "bestanden" bewertet worden sein.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Absatz 1 und 3 Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden.

#### § 9a Hochschulinformationssystem

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Prüfungen über das Hochschulinformationssystem vor.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 19 Abs. 1, 1a und 2 zu wahren.

#### § 9b Fristen

Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, und endet einen Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Anmeldefrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein.

#### § 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu einem Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums möglich. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Rücktrittsfrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  - nach Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als "nicht ausreichend" (5.0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelung festgelegt werden.

#### § 11 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- 1. der Masterarbeit und
- 2. den Modulprüfungen.

Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.

#### § 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den Fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  - die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
  - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
  - ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch,
  - eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die zu prüfende Person auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsauflagen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvorrausetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

#### § 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung

- zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Die zu prüfende Person kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungssauschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Anlagen. Handelt es sich um eine erweiterte Masterarbeit im Rahmen des zusätzlichen Erwerbs von CP gem. § 8a verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei mittels Hochladen im Hochschulinformationssystem einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Die\*der Prüfende entscheidet, ob die Masterarbeit zusätzlich zur elektronischen Form als gedrucktes Exemplar bei der\*dem Prüfenden einzureichen ist. Die Form der Einreichung (elektronisch oder ggf. schriftlich) und die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich bekanntgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 7 Abs. 14, Abs. 15 und Abs. 16 sind anwendbar.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (8) Die Fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.
- (9) Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an, das über das Hochschulinformationssystem hochgeladen wird. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

#### § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu wählen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.
- (6) Wird die Mastarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

#### § 15 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. "ausreichend" beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage definierten Module und der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 2. Spalte, entsprechend.
- (2) Für die Verleihung des Mastergrades sind gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen, unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses, in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (3) Die Masterprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs binnen einer Frist von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die/der Studierende dies zu vertreten hat. Hat die\*der Studierende noch entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen zu erfüllen, verlängert sich die Frist aus Satz 1 um jeweils ein Semester bei bis zu fehlenden 20 CP. Die/der Studierende ist auf diese Rechtsfolge spätestens ein Jahr vor Fristende vom Studiengang hinzuweisen. Diese Frist gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.
- (4) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

#### § 16 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält die zu prüfende Person die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der aktuellen Vorlage des "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und "Transcpript of Records" in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.
- (4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein "Transcript of Records" in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", dass die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein "Transcript of Records", dass die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

#### § 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 18 Einsicht in Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Dieses verwaltungsverfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht besteht bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

#### § 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (1a) Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob
  - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
  - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
  - sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### § 21 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Sommersemester 2018 eingeschriebene Studierende gilt § 15 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit acht Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit – ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 ab Beginn des Sommersemesters 2018 zu laufen.

#### § 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Beginn des Sommersemesters 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), sowie die Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), außer Kraft. Davon ausgenommen sind die für die jeweiligen Masterstudiengänge erlassenen und bekanntgemachten Fachspezifischen Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese bleiben weiterhin in Kraft.

Diese vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung für die Studierenden jeweils geltenden Fachspezifischen Anlagen der jeweiligen Masterstudiengänge gelten gem. der neuen Anlagenübersicht 5 in Anlage I mit der Maßgabe weiter, dass die in der Anlage I in Anlagenübersicht 5 genannten neu vergebenen Nummerierungen für die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen mit dem Zusatz "bwMA" gelten, dass in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen nunmehr

Nr. 5.9 bis 5.15 das Wort "berufsspezifischen" wegfällt sowie in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen Nr. 5.1 bis 5.15 das Modul Ü1 in K1, das Modul Ü2 in K2 sowie das Modul Ü3 in K3 umbenannt wird.